Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Az.: 410d C 40/24

Verkündet am 26.06.2024

JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Versäumnisurteil IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

E.ON Energie Deutschland GmH

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

D

Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-8/24-Be

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf - Abteilung 410d - durch den Richter Dr. Gramlich auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2024 für Recht:

- Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 11.08.2024, Az.
 14-7480570-03-N, wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.945,73 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

- 1. Dem Beklagten ist Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gemäß § 233 ZPO zu gewähren.
- a) Die Ersatzzustellung des Vollstreckungsbescheids vom 11.08.2014 am 15.08.2014 gemäß § 180 ZPO ist unwirksam. Der Beklagte behauptet, der Vollstreckungsbescheid vom 11.08.2014 sei ihm nicht wirksam zugestellt worden. Er hat an Eides statt versichert, dass er zum 01.06.2010 aus der Wohnung in der Kr straße in Hamburg ausgezogen ist. Dies geht auch aus der vom Beklagten eingereichten Meldebescheinigung hervor.

Nach § 180 Satz 1 und 2 ZPO kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, wenn die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO nicht ausführbar ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Die Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 181 ZPO setzt voraus, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, tatsächlich vom Adressaten genutzt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 12.03.2020 – I ZB 64/19 = BeckRS 2020, 6358 m.w.N.). Diese Voraussetzung für eine Ersatzzustellung des Vollstreckungsbescheids gemäß § 180 ZPO haben im Zeitpunkt der Zustellung nicht vorgelegen.

Der Beklagte hat durch seine eidesstattliche Versicherung sowie die behördliche Meldebescheinigung bewiesen (§ 286 ZPO), dass er aus der Wohnung in der K straße in Hamburg bereits ausgezogen war, als das Versäumnisurteil am 15.08.2014 zugestellt wurde. Eine wirksame Zustellung an den Beklagten unter der Anschrift in der K straße in Hamburg war am 15.08.2024 nicht mehr möglich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Urkunde über die Ersatzzustellung des Vollstreckungsbescheides bzw. dem Ausdruck über das Mahnverfahren (s. §§ 700 Abs. 3 Satz 2, 696 Abs. 2 Satz 2, 418 ZPO). Diese erbringt keinen Beweis dafür, dass der Beklagte die Wohnung in der Krastraße in Hamburg am 15.08.2014 noch genutzt hat. Die Beweiskraft des § 418 Abs. 1 ZPO reicht nur so weit, wie gewährleistet ist, dass die zur Beurkundung berufene Amtsperson die Tatsachen selbst verwirklicht oder auf Grund eigener Wahrnehmungen zutreffend festgestellt hat. Sie erfasst keine außerhalb dieses Bereichs liegenden Umstände. Daher vermag die Urkunde über eine Ersatzzustellung nach § 180 ZPO nicht den Urkundenbeweis dafür zu erbringen, dass der Adressatin unter der Zustellungsanschrift wohnt (vgl. BGH, Beschluss vom 12.03.2020 – I ZB 64/19 = BeckRS 2020, 6358 m.w.N.). Sie stellt nur ein Indiz dafür dar (vgl. BGHZ 190, 99 Rn. 18), das hier aufgrund der von dem Beklagten

vorgelegten Unterlagen aber entkräftet ist.

Der Zustellungsmangel ist durch Übersendung einer Kopie des Vollstreckungsbescheids durch das von der Klägerin beauftragte Inkassounternehmen per Post im Dezember 2023 gemäß § 189 ZPO geheilt worden sein.

b) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs hat der Beklagte versäumt. Der Einspruch des Beklagten ist am 13.02.2024 beim Amtsgericht Coburg eingegangen. Insoweit ist dem Beklagten aber Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist zu gewähren.

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einzuhalten, so ist ihr gemäß § 233 Satz 1 ZPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO beträgt die Wiedereinsetzungsfrist in diesem Fall einen Monat. Sie beginnt nach § 234 Abs. 2 ZPO mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist. Nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist innerhalb der Antragsfrist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Gemäß § 233 Satz 2 ZPO wird ein Fehlen des Verschuldens vermutet, wenn - wie hier - eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist. Der Beklagte hat erst durch Rechtsberatung nach Akteneinsicht durch seinen Prozessbevollmächtigten (nach dem 08.02.2024) Kenntnis von seinem Rechtsbehelf erlangt. Die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist damit am 13.02.2024 noch nicht abgelaufen gewesen.

2. Der im Tenor genannte Vollstreckungsbescheid war aufzuheben und die Klage war abzuweisen, § 330 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Klägerin der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf Ernst-Mantius-Straße 8 21029 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf Ernst-Mantius-Straße 8 21029 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- won der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Gramlich Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift Hamburg, 01.07.2024

, JFAnge Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle